

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten sind dem Staatshaushalt aufzuerlegen, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben.

1. Grundsatz: Der Freigesprochene (§ 244) hat weder die durch das Strafverfahren entstandenen finanziellen Aufwendungen des **Staatshaushalts** noch seine **eigenen notwendigen** Auslagen zu tragen. Er hat gegenüber dem Staatshaushalt einen Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen. Die Pflicht zur Erstattung der notwendigen Auslagen des Freigesprochenen ist **zwingend**.

2. Auslagen des Staatshaushalts: Dem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat (Abs. 1), z. B. wenn er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig der Hauptverhandlung fernbleibt, oder bewußt falsche Informationen gibt. Wegen des Ausnahmecharakters der Auslagenpflicht des Freigesprochenen bedarf eine solche Entscheidung der besonderen Begründung.

3. Notwendige Auslagen des Freigesprochenen: Der Angeklagte hat seine notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten seines Verteidigers (vgl. Anm. zu § 362 Ziff. 3) zunächst selbst zu tragen. Bei Freispruch sind dem Angeklagten die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten (Abs. 2). Die Nichterstattung der notwendigen Auslagen an den Freigesprochenen ist eine Ausnahme. Sie ist nur zulässig, wenn der Angeklagte durch sein Verhalten vorsätzlich, z. B. durch falsche Selbstbeziehung oder andere unrichtige Angaben, Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben hat (Abs. 2). Diese Darlegungen gelten auch für die Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten, wenn eine das Hauptverfahren endgültig einstellende Entscheidung vorliegt (vgl. Anm. zu § 362). Wird festgestellt, daß der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich ist, ist die Erstattungsfähigkeit in der Regel zu bejahen. Das mit der Erstattung befaßte Gericht hat die Pflicht, Feststellungen darüber zu treffen, in welcher Höhe Gebühren und Auslagen für den Verteidiger und die anderen Auslagen des Freigesprochenen als notwendig und damit als erstattungsfähig anerkannt werden müssen. Sind die Gebühren für die Verteidigung zwischen dem Mandanten und seinem Verteidiger für die gesamte Instanz vereinbart, muß geprüft werden, ob diese Gebühren unter Beachtung der §§ 63 ff. RAGO in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt sind.

§367

Auslagen bei erfolglosem Rechtsmittel

Bei Zurücknahme oder Erfolglosigkeit des eingelegten Rechtsmittels treffen die im Rechtsmittelverfahren entstan-